

Aufnahmereglement der Berufsmaturitätsschule für die Lehrgänge nach der Berufslehre (BM 2)

Gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, nach Einsicht in die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung, die kantonale Verordnung über die Berufsmaturität und die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung

vom Schulrat erlassen am 18. Februar 2015

Artikel 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die Berufsmaturitätsschule Ausrichtung Gesundheit und Soziales des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) für die Lehrgänge nach abgeschlossener Berufslehre (Vollzeitstudium und berufsbegleitender Lehrgang).

Artikel 2 Zuständigkeit zum Vollzug

Die Direktorin/der Direktor verfügt und regelt Einzelheiten, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Artikel 3 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldegebühr

¹An die Berufsmaturitätsschule wird grundsätzlich aufgenommen, wer eine vom Bund anerkannte berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und die Eignungsprüfung bestanden hat.

²Der Anmeldung ist eine Bestätigung über die Bezahlung der Anmeldegebühr beizulegen.

Artikel 4 Prüfungsfreie Aufnahme¹

¹Prüfungsfrei ins erste Semester zugelassen wird:

- wer im Jahr des Eintritts in die Berufsmaturitätsschule des BGS bis längstens drei Jahre vor dem Eintritt eine Aufnahmeprüfung an eine eidgenössisch anerkannte Maturitätsschule (Kurzzeitgymnasium), an eine anerkannte Handels-, Informatik- oder Fachmittelschule bestanden hat respektive bereits Schüler/in einer dieser Schulen war;
- wer längstens vor drei Jahren inner- oder ausserkantonale eine BM-Aufnahmeprüfung bestanden hat;
- wer innerhalb der letzten drei Kalenderjahre den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) mit gleicher Ausrichtung abgebrochen hat;
- wer vor Eintritt in die Berufsmaturitätsschule am BGS das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 erlangt oder im allgemeinbildenden Unterricht mindestens die Note 5.3 vorweisen kann. Liegt zum Zeitpunkt des Entscheids über die prüfungsfreie Zulassung das EFZ noch nicht vor, wird auf die bis zum Ende des ersten Semesters des letzten Schuljahres vorliegenden schulischen Noten der beruflichen Grundbildung abgestellt.

²Die Leitung der Berufsmaturitätsschule kann zusätzlich ein Aufnahmegespräch anberaumen.

³Die Direktorin/der Direktor kann in weiteren Fällen über eine prüfungsfreie oder provisorische Aufnahme entscheiden. Sie/er trägt dabei gleichwertigen Voraussetzungen Rechnung.

¹ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 20.05.2022

Artikel 5 Aufnahme in einen laufenden Lehrgang

Die Direktorin/der Direktor entscheidet über die Aufnahme in einen laufenden Lehrgang mit oder ohne Prüfung.

Artikel 6 Zulassung zur Eignungsprüfung

¹Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine berufliche Grundbildung abgeschlossen hat oder diese bis zum Studienbeginn abgeschlossen haben wird.

²Die Kandidatinnen und Kandidaten geben bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung die gewünschte Ausrichtung ihres Anschluss-Studienganges an.

Artikel 7 Ausschreibung

Das BGS informiert in geeigneter Form über den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer und die Anforderungen der Eignungsprüfung.

Artikel 8 Zeitpunkt der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung in die Berufsmaturitätsschule findet in der Regel vor Mitte April statt.

²Das Datum der Eignungsprüfung wird mindestens sechs Monate vorher publiziert.

³In begründeten Fällen kann die Direktorin/der Direktor eine Nachprüfung anordnen.

⁴Die Einladung zum Aufnahmegespräch für Personen mit einem allfälligen prüfungsfreien Eintritt erfolgt nach Eingang der Anmeldeunterlagen.

Artikel 9 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst zum Zeitpunkt der Prüfung den Lehrstoff der dritten Klasse der Sekundarschule am Ende des fünften Semesters in den Fächern Erstsprache, Englisch, Italienisch und Mathematik.

Artikel 10 Form der Eignungsprüfung und Prüfungsfächer

¹Die Eignungsprüfung erfolgt schriftlich.

²Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Deutsch werden in den Fächern Deutsch, Mathematik (ohne Geometrie), Italienisch und Englisch geprüft.

³Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Romanisch werden in den Fächern Romanisch, Mathematik (ohne Geometrie), Deutsch und Englisch geprüft.

⁴Kandidatinnen und Kandidaten mit der Erstsprache Italienisch werden in den Fächern Italienisch, Mathematik (ohne Geometrie), Deutsch und Englisch geprüft.

⁵Kandidatinnen und Kandidaten geben bei der Prüfungsanmeldung bekannt, ob sie die Prüfung mit der Erstsprache Romanisch, Italienisch oder Deutsch ablegen.

Artikel 11 Noten

Die Prüfungsleistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Die Noten lauten von 6 bis 1. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

Artikel 12 Prüfungsleistungen und Gewichtung der Fächer

¹Über die Resultate der Eignungsprüfung entscheidet eine Aufnahmekommission. Sie wird von der Direktorin/dem Direktor des BGS bestimmt und setzt sich in der Regel zusammen aus der Abteilungsleitung und den Lehrpersonen, welche die Prüfungsarbeiten korrigiert haben.

²Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Note ungenügend ist.

³Die Noten aus den Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet: Erstsprache (einfach), Englisch (einfach), Mathematik (doppelt), Italienisch (einfach).

Artikel 13 Unredlichkeit

Wer an der Eignungsprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann von der Direktorin/vom Direktor ausgeschlossen werden. Die Eignungsprüfung gilt bei einem Ausschluss als nicht bestanden.

Artikel 14 Bekanntgabe

Das BGS orientiert spätestens drei Wochen nach der Prüfung schriftlich über das Ergebnis. Wer die Prüfung bestanden hat, wird für den Lehrgang des nächstfolgenden Schuljahres vorgemerkt.

Artikel 15 Durchführung der Ausrichtungen Soziales und Gesundheit

¹Ist eine Durchführung beider Berufsmaturitätsausrichtungen aufgrund einer kritischen Klassengrösse nicht möglich, wird der Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich grundsätzlich nach dem Mehrheitsverhältnis ausgerichtet.

²Das BGS entscheidet, ob bei einer kritischen Grösse eine oder beide Ausrichtungen des Lehrgangs nach integriertem Modell angeboten werden.

Artikel 16 Eintritt

Ein positives Prüfungsergebnis berechtigt während des laufenden sowie während der zwei folgenden Kalenderjahre zur Aufnahme der Berufsmaturitätsausbildung.

Artikel 17 Rechtsmittel

Der Weiterzug von Entscheiden betreffend Nichtzulassung zur Eignungsprüfung oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

| Erstellt von / Geändert | Erlassen | Datum | Version | Bezeichnung |
|-------------------------|----------|------------|---------|----------------|
| V. Niederhauser | Schulrat | 17.02.2015 | V01 | 21.15(02)-G-BM |
| V. Niederhauser | Schulrat | 29.04.2019 | V02 | 21.15(02)-G-BM |
| V. Niederhauser | Schulrat | 20.05.2022 | V03 | 21.15(02)-G-BM |